

schiedenen Meinungen zu diesem Problem klar zusammenfaßt. Obwohl der Vf. nur „an einzelnen wichtigen Punkten das jeweilige Problem deutlich umreißen“ will, gelingt ihm bei seiner profunden Vertrautheit mit dem ganzen Fragenkomplex doch eine prägnante Darstellung des gesamten Geschehensablaufes.

K. R.

Harold Steinacker, Die Habsburger und der Ursprung der Eidgenossenschaft, *MIÖG.* 61 (1953) 1—37. — Der Vf. widerspricht der Meinung von H. Nabholz, Der Zürcher Bundesbrief vom 1. Mai 1351. Seine Vorgeschichte und seine Auswirkungen, Zürich 1951, daß die Schweizerbünde als Akte kollektiver Selbsthilfe durchaus dem Rechtsempfinden der Zeit entsprochen hätten. Nach Reichsrecht, so weist der Vf. nach, waren bündnerische Zusammenschlüsse mit so starkem militärischem Akzent rechtswidrig. Unter diesem Gesichtspunkt müßte den Waldstätten die Kriegsschuld zugeschrieben werden. Der Vf. verzichtet jedoch auf die Herausarbeitung einer einseitigen Kriegsschuld und ist bemüht, den Ursprung der Eidgenossenschaft aus dem Zusammenstoß zweier Offensiven heraus zu erklären, bei dem man weder von Schuld noch von Recht sprechen könne. Der Bund von 1291 sei als „präventive Vorsorge gegen drohende Möglichkeiten“ zu betrachten, denn die Habsburger hatten bei den Waldstätten zwar nicht — wie die Legende es will — durch Übergriffe einen berechtigten Abwehrwillen ausgelöst (noch unter Albrecht I. war die habsburgische Herrschaft sehr milde), aber mit einem „bewundernswerten politischen Instinkt“ hätten die Waldstätte schon damals erkannt, daß im Zuge des sich langsam ausbildenden habsburgischen Territoriums auch die Waldstätte früher oder später unter Geltendmachung der seit 1231 allmählich entwerteten gräflichen Rechte in Schwyz und Unterwalden in dieses Territorium eingeschmolzen werden würden. Das „Bewußtsein ihrer kriegerischen Kraft“ und der „Wille zu einer grundstürzenden Änderung der althergebrachten Rechtslage“ ließen die Waldstätte frühzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen. — Diese auf historisch-realistischem und nicht auf juristischem Boden stehende Konzeption des Vf.s ist so überzeugend begründet, daß man dem Widerhall der Schweizer Forschung erwartungsvoll entgegensehen darf. H. P.

J.-J. Joho, Du nouveau sur le soulèvement de Colmar en 1285, *Schweizer Beitr. z. allg. Gesch.* 11 (1953) 209—213. — Auf diese Erhebung Kolmars gegen Rudolf von Habsburg, hervorgerufen durch eine Steuer des Königs, fällt neues Licht durch einen bisher unbekannten Brief des Priors Heinrich von Feldbach an Abt Ivo von Cluny (aus dem Departements-Archiv von Maçon). K. R.

An versteckter Stelle, in einer von der Stadt Gmünd zum Gedenken an die Grundsteinlegung des Münsters im Sommer 1951 veranstalteten Vortragsreihe, die jetzt (1953) als Buch erschienen ist: „Die Stadt Schwäbisch-Gmünd und ihr Heilig-Kreuz-Münster im Spätmittelalter“, findet sich S. 21—40 eine inhaltlich wie formal gleich vollendete Skizze von Willy Andreas: Deutschland und Europa im vierzehnten Jahrhundert, in der Karl IV. im Mittelpunkt steht und der allgemein-historische Hintergrund für das stadtgeschichtliche Ereignis treffend herausgearbeitet ist.

W. H.

In das bunte Zusammen- und Widerspiel von geistlichen und weltlichen Mächten am Rhein um 1400 leuchtet Anton Ph. Brück hinein mit einer Skizze über den Grafen Jofrid von Leiningen, der 1396 zum Eb. von Mainz gewählt wurde, aber gegenüber Johann II. von Nassau den Kürzeren zog und Ende 1400 Mitglied der von König Ruprecht nach Rom abgeordneten Gesandtschaft war (Bll. für Pfälzische KG. 19 [1952]; Sonderdruck 10 S.).

T. S.